



Die Planunterlagen (Stand 12.2014) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 21.11.2018

gez. Leichter  
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 20.08.2018

gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dersen  
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 20.08.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 25.03.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Hamm, 20.08.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat nach erfolgter Bekanntmachung am 17.01.2015 als Bürgerversammlung am 27.01.2015 stattgefunden

Hamm, 20.08.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit der Begründung vom 07.11.2017 am 12.12.2017 beschlossen.

Hamm, 20.08.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 07.11.2017 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 11.01.2018 in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018 öffentlich ausgelegt.

Hamm, 04.09.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser überarbeitete Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 20.06.2018 gemäß § 4a (3) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 16.06.2018 in der Zeit vom 27.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018 erneut öffentlich ausgelegt.

Hamm, 04.09.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 01.10.2018 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 11.10.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Berechtigung dieses Bebauungsplans zu jeder-manns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 08.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 09.11.2018  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 4414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW S. 255/SGV.NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

**1. Textliche Festsetzungen**

1. Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zum einen mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze" und zum anderen mit der Zweckbestimmung "Fußball" festgesetzt.

1.2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO ist die Errichtung eines Vereinsheims mit Umkleiden, Sanitäranlagen, Lagerräumen, Vereinsräumen und Mehrzweckräumen zulässig. Darüber hinaus ist innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung von zweckgebundenen Anlagen, die für den Betrieb der Sportanlage erforderlich sind, wie z. B. Tribünen, Fluchtstiegen, Ballfangzäune, Lager- und Abstellräume, Toiletten, Kassenhäuschen etc. zulässig.

1.3 Innerhalb der Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze" ist ein Fußballstadion mit einer maximalen Anzahl von 2.500 Zuschauern zulässig.

1.4 Die Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sind in luft- und wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 16 und 18 BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen sind bindend und werden wie folgt konkretisiert:

Bestandshöhen / Geländehöhen in m über NNH

Ausbauhöhen in m über NNH

Geländemodellierungen durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind nur im Bereich der Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Stellplätze, Vereinsheim" und im Bereich der Regenrückhaltung zulässig. Hier gelten die festgesetzten Ausbauhöhen als Obergrenze. Eine geringfügige Anpassung (max. 50 cm) ist im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zulässig. Für die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich gelten die Geländehöhen als Obergrenze. Geringfügige Gelände Anpassungen (max. 50 cm) sind zulässig.

2.2 Die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Auffüllungen bzw. Abgrabungen sind diese an das bestehende Gelände anzuschließen.

2.3 Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Rahmen der Baugenehmigung im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes nachzuweisen.

2.4 Als zulässige Höhe für die bauliche Anlage "Vereinsheim" innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufreier) werden maximal drei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 90,00 m über NNH festgesetzt.

3. Öffentliche und Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Fuß- und Radweg" sowie private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" festgesetzt.

3.2 Die Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken, offene Grabenstruktur) innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" ist naturnah zu gestalten und landschafts- und standortgerecht mit heimischen Stauden und Gräsern (vgl. Pflanzliste) fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es soll eine abwechslungsreiche Böschungsgestaltung und eine geschwungenen Linienführung, sowie eine abwechslungsreiche gestaltete Beckensohle mit Nass-, Feuch- und Trockenbereichen gewählt werden.

3.3 Die bestehende Vegetation und insbesondere der Gehölzbestand entlang der vorhandenen Grabenstrukturen innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Ergänzungspflanzungen mit bodenständigen, einheimischen Arten, insbesondere die der potentiell naturnahen Vegetation, sind zulässig.

3.4 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" sind nur bauliche Anlagen zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung dienlich sind. Sonstige bauliche Anlagen, insbesondere für Sport- und Freizeitzwecke, sind unzulässig.

4. Pflanzangebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Im Rahmen des Ausgleichs wird innerhalb des Geltungsbereiches ein Pflanzangebot "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt, das die notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufnimmt. Hier ist die Errichtung einer Hochstaudenreihe vorgesehen, die wegen ihres Blütenreichtums, aber auch als Unterschutz- und Nahrungspflanzen aus ökologischer Sicht wertvoll ist. Zudem wirkt dieser Saum als Puffer zwischen der Gehölzpflanzung und den angrenzenden Grünflächen, so dass es dort nicht zu Beeinträchtigungen durch Verschattung kommt. Die Ernta soll mit autschonen, blühfähigen Ackerschirmlerchen erfolgen. (vgl. Pflanzliste) Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ist zu verzichten. Um die Fläche von Gehölzaufläufen freizuhalten, sind Pflegemaßnahmen zulässig. Diese dürfen nicht im Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli vorgenommen werden (Angaben zu Saatgut, Saatzeitpunkt, Ansatzstärke, Aussaat und Pflegemaßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen).

4.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die notwendigen Anlagen zur Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung zulässig.

5. Pflanzhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Pflanzhaltung festgesetzten Gehölzbestände (Bäume und Sträucher) im Bereich der Sportanlage mit der Zweckbestimmung "Fußball" und entlang der Geltungsbereichsgrenze sind zu schützende Landschaftsbestandteile und somit dauerhaft zu erhalten, zu sichern und bei Verlust zu ersetzen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Im Rahmen des Ausgleichs werden innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die nötige Kompensationsmaßnahmen aufnehmen. Die zu entweichenden Pflanzstrukturen werden der potentiellen natürlichen Vitterungsperiode entgegen der Vitterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).

6.2 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "Gehölzstreifen" bildet eine wichtige Kompensationsmaßnahme im Ausgleichsflächenkonzept und dient der Entwicklung eines i. M. 15 Meter breiten Gehölzstreifens um die geplante Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze". Hierdurch werden die Sportanlagen abgesichert und somit verbunden in die Landschaft gefügt. Als Landschaftsbestandteile sind naturnahe, standortgerechte Laubgehölze regionaler Herkunft zulässig. (vgl. Pflanzliste) Ein Drittel der Pflanzen sollen domig bzw. stachelig (bewehrt) sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die notwendigen Anlagen zur Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung zulässig.

6.4 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "vernetzter Gehölzstreifen" bildet eine wichtige Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes und dient der Entwicklung eines 3 Meter breiten vernetzten Gehölzstreifens. Als Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze regionaler Herkunft zulässig. (vgl. Pflanzliste) Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "straßenbegleitende Baumreihe" bildet eine weitere wichtige Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes und ergänzt bzw. verbindet bestehende Wald- und Landschaftsbestandteile untereinander. Als Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte großkronige Laubbäume in der Mindestqualität von 16/18 cm Stammumfang - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden - zulässig. (vgl. Pflanzliste) Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumstämme sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FL-Empfehlungen für Bepflanzungen, Teil 2 sind zu beachten) Die Pflanzung kann durch Zufahrten (Feuerwehr- und Rettungszufahrten bzw. Zufahrten zu Wartungszwecken) unterbrochen werden.

7. Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze ist je angelegene 5 Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbau (vgl. Pflanzliste Großkronige Bäume für den Bereich "innerhalb") anzusetzen in der Mindestqualität von 16/18 cm Stammumfang - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden - fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumstämme sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FL-Empfehlungen für Bepflanzungen, Teil 2 sind zu beachten).

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Bereiche mit der Kennzeichnung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten 1) (Stadwerke Hamm GmbH) sind aufgrund der geringen Überdeckung von Laubbäumen i. Ordnung freizuhalten, eine Bepflanzung mit Sträuchern (vgl. Pflanzliste) ist möglich.

II. Anlage - "Pflanzenarten-Liste" (zu Punkten 3.2, 4.1, 6.2, 6.4, 6.5, 7. und 8. der Textlichen Festsetzungen)

Die Pflanzlisten sind Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Gestaltung von Garten- und Grünflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden:

Vegetation für den Bereich der Hochstaudenreihe

Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 04.06.2007 in der Fassung vom 18.11.2011 (Quelle: Landwirtschaftskammer NRW, 2013; vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 03/091)

Vegetation für den Gehölzstreifen

Vegetation für den Gehölzstreifen

Die Gehölze sollten in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) in mehreren Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden. Der Reihenabstand sowie der Pflanzabstand sollten ca. 1 m betragen.

**II. Textliche Festsetzungen**

1. Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zum einen mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze" und zum anderen mit der Zweckbestimmung "Fußball" festgesetzt.

1.2 Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO ist die Errichtung eines Vereinsheims mit Umkleiden, Sanitäranlagen, Lagerräumen, Vereinsräumen und Mehrzweckräumen zulässig. Darüber hinaus ist innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung von zweckgebundenen Anlagen, die für den Betrieb der Sportanlage erforderlich sind, wie z. B. Tribünen, Fluchtstiegen, Ballfangzäune, Lager- und Abstellräume, Toiletten, Kassenhäuschen etc. zulässig.

1.3 Innerhalb der Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze" ist ein Fußballstadion mit einer maximalen Anzahl von 2.500 Zuschauern zulässig.

1.4 Die Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sind in luft- und wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 16 und 18 BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen sind bindend und werden wie folgt konkretisiert:

Bestandshöhen / Geländehöhen in m über NNH

Ausbauhöhen in m über NNH

Geländemodellierungen durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind nur im Bereich der Fläche für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Stellplätze, Vereinsheim" und im Bereich der Regenrückhaltung zulässig. Hier gelten die festgesetzten Ausbauhöhen als Obergrenze. Eine geringfügige Anpassung (max. 50 cm) ist im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zulässig. Für die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich gelten die Geländehöhen als Obergrenze. Geringfügige Gelände Anpassungen (max. 50 cm) sind zulässig.

2.2 Die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Auffüllungen bzw. Abgrabungen sind diese an das bestehende Gelände anzuschließen.

2.3 Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Rahmen der Baugenehmigung im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes nachzuweisen.

2.4 Als zulässige Höhe für die bauliche Anlage "Vereinsheim" innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufreier) werden maximal drei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 90,00 m über NNH festgesetzt.

3. Öffentliche und Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Fuß- und Radweg" sowie private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" festgesetzt.

3.2 Die Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken, offene Grabenstruktur) innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" ist naturnah zu gestalten und landschafts- und standortgerecht mit heimischen Stauden und Gräsern (vgl. Pflanzliste) fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es soll eine abwechslungsreiche Böschungsgestaltung und eine geschwungenen Linienführung, sowie eine abwechslungsreiche gestaltete Beckensohle mit Nass-, Feuch- und Trockenbereichen gewählt werden.

3.3 Die bestehende Vegetation und insbesondere der Gehölzbestand entlang der vorhandenen Grabenstrukturen innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Ergänzungspflanzungen mit bodenständigen, einheimischen Arten, insbesondere die der potentiell naturnahen Vegetation, sind zulässig.

3.4 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Regenerückhaltung, naturnahe Gestaltung, Fuß- und Radweg" sind nur bauliche Anlagen zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung dienlich sind. Sonstige bauliche Anlagen, insbesondere für Sport- und Freizeitzwecke, sind unzulässig.

4. Pflanzangebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Im Rahmen des Ausgleichs wird innerhalb des Geltungsbereiches ein Pflanzangebot "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt, das die notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufnimmt. Hier ist die Errichtung einer Hochstaudenreihe vorgesehen, die wegen ihres Blütenreichtums, aber auch als Unterschutz- und Nahrungspflanzen aus ökologischer Sicht wertvoll ist. Zudem wirkt dieser Saum als Puffer zwischen der Gehölzpflanzung und den angrenzenden Grünflächen, so dass es dort nicht zu Beeinträchtigungen durch Verschattung kommt. Die Ernta soll mit autschonen, blühfähigen Ackerschirmlerchen erfolgen. (vgl. Pflanzliste) Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ist zu verzichten. Um die Fläche von Gehölzaufläufen freizuhalten, sind Pflegemaßnahmen zulässig. Diese dürfen nicht im Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli vorgenommen werden (Angaben zu Saatgut, Saatzeitpunkt, Ansatzstärke, Aussaat und Pflegemaßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen).

4.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die notwendigen Anlagen zur Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung zulässig.

5. Pflanzhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Pflanzhaltung festgesetzten Gehölzbestände (Bäume und Sträucher) im Bereich der Sportanlage mit der Zweckbestimmung "Fußball" und entlang der Geltungsbereichsgrenze sind zu schützende Landschaftsbestandteile und somit dauerhaft zu erhalten, zu sichern und bei Verlust zu ersetzen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Im Rahmen des Ausgleichs werden innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die nötige Kompensationsmaßnahmen aufnehmen. Die zu entweichenden Pflanzstrukturen werden der potentiellen natürlichen Vitterungsperiode entgegen der Vitterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).

6.2 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "Gehölzstreifen" bildet eine wichtige Kompensationsmaßnahme im Ausgleichsflächenkonzept und dient der Entwicklung eines i. M. 15 Meter breiten Gehölzstreifens um die geplante Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung "Fußball, Beachvolleyball, Vereinsheim, Stellplätze". Hierdurch werden die Sportanlagen abgesichert und somit verbunden in die Landschaft gefügt. Als Landschaftsbestandteile sind naturnahe, standortgerechte Laubgehölze regionaler Herkunft zulässig. (vgl. Pflanzliste) Ein Drittel der Pflanzen sollen domig bzw. stachelig (bewehrt) sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die notwendigen Anlagen zur Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung zulässig.

6.4 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "vernetzter Gehölzstreifen" bildet eine wichtige Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes und dient der Entwicklung eines 3 Meter breiten vernetzten Gehölzstreifens. Als Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze regionaler Herkunft zulässig. (vgl. Pflanzliste) Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Maßnahme "straßenbegleitende Baumreihe" bildet eine weitere wichtige Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes und ergänzt bzw. verbindet bestehende Wald- und Landschaftsbestandteile untereinander. Als Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte großkronige Laubbäume in der Mindestqualität von 16/18 cm Stammumfang - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden - zulässig. (vgl. Pflanzliste) Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und nach einem evtl. Abgang gleichwertig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumstämme sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FL-Empfehlungen für Bepflanzungen, Teil 2 sind zu beachten) Die Pflanzung kann durch Zufahrten (Feuerwehr- und Rettungszufahrten bzw. Zufahrten zu Wartungszwecken) unterbrochen werden.

7. Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze ist je angelegene 5 Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbau (vgl. Pflanzliste Großkronige Bäume für den Bereich "innerhalb") anzusetzen in der Mindestqualität von 16/18 cm Stammumfang - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden - fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baumstämme sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FL-Empfehlungen für Bepflanzungen, Teil 2 sind zu beachten).

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Bereiche mit der Kennzeichnung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten 1) (Stadwerke Hamm GmbH) sind aufgrund der geringen Überdeckung von Laubbäumen i. Ordnung freizuhalten, eine Bepflanzung mit Sträuchern (vgl. Pflanzliste) ist möglich.

II. Anlage - "Pflanzenarten-Liste" (zu Punkten 3.2, 4.1, 6.2, 6.4, 6.5, 7. und 8. der Textlichen Festsetzungen)

Die Pflanzlisten sind Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Gestaltung von Garten- und Grünflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden:

Vegetation für den Bereich der Hochstaudenreihe

Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 04.06.2007 in der Fassung vom 18.11.2011 (Quelle: Landwirtschaftskammer NRW, 2013; vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 03/091)

Vegetation für den Gehölzstreifen

Vegetation für den Gehölzstreifen

Die Gehölze sollten in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) in mehreren Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden. Der Reihenabstand sowie der Pflanzabstand sollten ca. 1 m betragen.

**Bodenvegetation (Stauden und Gräser für Regenrückhalte- und Versickerungsflächen):**

Gräser	- Festschwingel (20%)
Festuca rubra	- Einähriges Rispengras (20%)
Poa annua	- Weißes Straußgras (15%)
Agrostis stolonifera	- Großes Straußgras (15%)
Lotium perenne	- Deutsches Weidelgras (10%)
Poa trivialis	- Großähriges Rispengras (9%)

**Kräuter:**

Prunella vulgaris	- Braunelle (2%)
Ranunculus repens	- Kriech. Hahnenfuß (2%)
Achillea millefolium	- Schafgarbe (2%)
Lychnis flos-cuculi	- Kuckuckskresse (2%)
Lotus uliginosus	- Sumpfhornklee (0,5%)
Lythrum salicaria	- Gewöhnlicher Blutweiderich (1%)

Der Kräuteranteil ist bei Verringerung von Poa annua noch erweiterungsfähig. Die Ansichtsichte sollte etwa 5 g/m<sup>2</sup> betragen, keinesfalls mehr als 10 g/m<sup>2</sup>.

**Pflanzenarten-Liste Großkronige Bäume für den Straßenumfeld, innerorts (Stellplätze/Planstraßen, Barkette)**

Quercus robur	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Quercus robur	- Stieleiche
Betula pendula	- Sandbirke
Prunus avium	- Vogelkirsche

**Pflanzgröße:** Hochstamm, mind. 3 verschult, StU 16-18; Pflanzsicherung an Doppelplatz; offene Bodenfläche von mind. 6 m<sup>2</sup> und Beachtung der FL-Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2; Standortvorarbeiten für Neupflanzungen; Pflanzruber und Wurzelraumverteilung; Bauweise und Substrate "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Wirtschaftsweg, Fuß- und Radweg" e.V.) in der jeweils gültigen Fassung

**Hinweis:** Schutz vor Befahren über Hochboje sicherstellen. Auf dem Einbau von Bögen oder Pollern als Anfahrtschutz ist zu verzichten.

Der zukünftige Nutzer des Bestandes ist zum Erhalt und erforderlichen Pflege der Gehölze zu verpflichten.

**III. Hinweise**

**III.1. Hinweise**

**III.1.1. Hinweise**

Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstige Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm angesehen werden.

**Bereit:**

Das Plangebiet liegt im Bereich von bergbaulichen Auswirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergB) mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg verweist auf verlehene Bergrechts-, Bewältigungs- und Erlaubnisverfahren sowie die jeweils beschriebenen Auflagen und Bedingungen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03/091) Weiterhin kann das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Luftbildauswertungen aus dem Zweiten Weltkrieg können bei der Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, angesehen werden. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdarbeitsauftrag auf augerwöhnliche Verhältnisse hin oder verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz der Stadt Hamm (Telefon: 02381/903-0, -250, Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 112) zu verständigen.

**Bodenarbeiten**

Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915: In den überbaubaren Bereichen ist das Baufeld vorwiegend Ackerland. Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser beladeter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen. Die Entfernung des Oberbodens sollte während einer trockenen Vitterungsperiode erfolgen. Vitterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).

**(Boden-) und Denkmalschutz**

Da in der Nähe des Plangebietes archäologische Fundstellen liegen, ist es erforderlich den LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (in der Wüste 4, 5/482 Ope) zu benachrichtigen, falls Bodeneingriffe unterhalb der Aufschüttung geplant werden. Allgemein können bei Bodeneingriffen Bodendenkmaler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkm., Mauern, alte Gräben, Einzelhülle aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalschutzbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel. 02761/9375-0; Fax: 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssätze mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Bodeneingriffsarbeiten freigelegt werden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

**Sicherungsmaßnahmen**

Vor Baubeginn sind in den gekennzeichneten Bereichen gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18202 an Einzelbäumen und Gehölzen vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen umfassen neben dem mechanischen Baumstumpf auch eine ausreichende Bewässerung der Gehölze.

**Antenschutz**

Zur Prüfung ob antenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine antenschutzrechtliche Prüfung durch das BÜRO STELZIG (Stand November 2017) im Auftrag der Stadt Hamm durchgeführt. In der Prüfung kommt das Büro zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus antenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig ist. Es bestehen keine antenschutzrechtlichen Bedenken.

**Lärmgutachten - Sport- und Freizeitlärm**

Im Auftrag der Stadt Hamm wurden die durch die Nutzung der bestehenden und der geplanten Sport- und Parkplatflächen, sowie durch die Nutzung eines geplanten Vereinsheims im Bereich benachbarter Gebäude mit Wohnnutzung zu erwartenden Geräuschmissionen ermittelt. Die Beurteilung der durch die Nutzung der bestehenden und der geplanten Sport- und Parkplatflächen, sowie durch die Nutzung eines geplanten Vereinsheims im Bereich benachbarter Gebäude mit Wohnnutzung zu erwartenden Geräuschmissionen erfolgt nach der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz ("Sportplatzlärm", Stand September 2017). Konkrete aktive Lärm Schutzmaßnahmen sind danach nicht erforderlich. Die vom Gutachter genannten Maßnahmen sind lediglich Hinweise zum Anlagenbetrieb, welche im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten sind. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass der Betrieb der Sportanlage mit folgenden einschränkenden Maßnahmen zulässig ist:

- Begrenzung der Nutzungszeiten von Platz 1, Platz 2, Platz 3 und Platz 4 auf den Tagesszeitraum von 08.00 bis 22.00 Uhr (abweichend davon siehe nächsten Spiegelschnitt);
- Begrenzung des Trainingsbetriebes im Nachmittags auf den Zeitraum bis 23.30 Uhr und nur auf einem Platz (Platz 1, Platz 2 oder Platz 3, hier unterschützt Platz 2);
- Eine parallele Nutzung von Platz 1 und Platz 2 bei gleichzeitiger Nutzung von Platz 3 für den Spielbetrieb; Zuschauerbetreuung ist innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht zulässig;
- Die Spiele auf Platz 3 der 1. Mannschaft, der A-Junioren sowie fremder Mannschaften mit einem Zuschaueraufkommen > 500 Zuschauer müssen spätestens um 21.30 Uhr beendet sein;
- Bei Ausstattung der Sportanlage Platz 3 mit einer dezentralen Beschallungsanlage ist diese auf max. LWA = 106 dB(A) je Lautsprecher zu begrenzen und so auf die Zuschauerflächen zu richten, dass auf diesen ein Schalldruckpegel von max. 70 dB(A) erreicht wird;
- Im Rahmen des Bauverfahrens zur Errichtung des Vereinsheims ist die mögliche Nutzung des Mehrzweckraumes anhand der konkreten Planung durch eine detaillierte Geräuschmissionsprognose nachzuweisen. Die Nutzung der südlichen Parkplatfläche ist auf den Zeitraum bis 22.00 Uhr zu begrenzen. Dies ist z.B. durch entsprechende Beschallung am Parkplatz sowie durch Hinweise an die Nutzer der Anlage (Veranstaltungsdirektor, Gastmannschaften, Nutzer des Mehrzweckraumes etc.) umzusetzen.

**Lichtgutachten**

Im Auftrag der Stadt Hamm wurden die durch die Nutzung der bestehenden und der geplanten Sport- und Parkplatflächen, sowie durch die Nutzung eines geplanten Vereinsheims im Bereich benachbarter Gebäude mit Wohnnutzung zu erwartenden Lichtmissionen ermittelt. Das Ergebnis liegt in Form einer Lichtmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 03/091 der Stadt Hamm - Sportplatz Westfalia Rhyern - vom Gutachterbüro Ingenieurbüro für Akustik und Lichtmissionschutz (Dipl.-Ing. Peter Buchholz), Stand September 2017 vor. Konkrete aktive Lichtmissionsmaßnahmen sind danach nicht erforderlich. Die vom Gutachter genannten Maßnahmen sind lediglich Hinweise zum Anlagenbetrieb, welche im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten sind. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass der Betrieb der Sportanlage mit folgenden einschränkenden Maßnahmen zulässig ist:

- unnötige Beleuchtung reduzieren und nur beleuchten, was notwendig ist;
- Verwendung asymmetrischer Beleuchtungsanlagen, die eine nach unten gerichtete Lichtlenkung aufweisen;
- Lichtquellen im Außenbereich möglichst niedrig anbringen;
- langweilige Lichtbelegungen, energiegeparante Lampen mit dem Farbton Warmweiß verwenden (z. B. Naturtämper-Hochdrucklampen), bestmögliche LED-Strahler;
- Anbringen von UV-Filtern.

Die Gehölze sollten in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) in mehreren Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden. Der Reihenabstand sowie der Pflanzabstand sollten ca. 1 m betragen.

**Entwässerung**

Gem. § 44 des Landeswassergesetzes ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Unversickertes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Zisternen beträgt für einen 4-Personenhaushalt 25 l je m<sup>2</sup> angeschlossener zu entwässernder Fläche. Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwärmbereich des Grundwassers errichtet werden sind wasserdichte Wände auszuführen. Der Anschluss einer Drainage an die Kanalisation ist nicht zulässig.

**Zweckbestimmung:**

St Stellplätze (L) zu befestigten Flächen (Belastung siehe Einreichung)

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu befestigten Flächen (Belastung siehe Einreichung)

a) der Stadt Hamm

b) der Allgemeinheit

c) der Anlage

d) der Stadwerke

(Belastung siehe Einreichung)

Höhen der baulichen Anlagen in \_\_\_ m über einem Bezugspunkt

ok Oberkante, z.B. 120,5 m über NNH

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze**

o Offene Bauweise

o Baugrenze

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**

o Flächen für Sport und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einreichung)

**Öffentliche Verkehrsflächen**

o Straßenbegrenzungslinie

o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung siehe Einreichung)

o Verkehrsberuhigter Bereich

**Grünflächen**

o Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einreichung)

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmen siehe Einreichung)

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

**Gestalterische Festsetzungen**

**Örtliche Bauvorschriften**

FD Flachdach

PD Putzdach

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Teortem

**Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**

o Aufteilung Straßenschnitt

o Verkehrsgrün

o Vorschlag zur Grundstücksteilung

o Fuß- und Radweg

o Bemalung

o vorhandene Gebäudehöhen über NNH

o z.B. Oberkante Fahrbahn oder Gelände in m über NNH

o Flurstücksnummer

o Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

o Fluglinie

o Gemarkungsgrenze

**Kennzeichnung in Teortem gemäß § 9(5) BauGB**

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um. Auch nach Beendigung des Kohlebaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

**Übersichtsan**

Maßstab 1:5.000

In der Vöde

Am Papanloh

Oberster Kamp

Fluggenbusch

Weidenhecke

Vöde

Stad Hamm Gemarkung Osttünen Flur 1

**Stadt Hamm Gemarkung Osttünen Flur 1**

**Bebauungsplan Nr. 03.091 - Sportanlage**